

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

### § 1 ALLGEMEINES

#### a) Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Aufträge, die von der Tankanlagenbau Müller GmbH vergeben werden und unabhängig davon, ob die Tankanlagenbau Müller GmbH den Auftrag in eigenem Namen für eigene Rechnung, in eigenem Namen für fremde Rechnung oder in fremdem Namen für fremde Rechnung erteilt. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit sie von der Tankanlagenbau Müller GmbH schriftlich anerkannt worden sind.

#### b) Begriffsbestimmungen

Die Begriffe „Auftrag, Auftragnehmer“ sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. Der Begriff „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis zwischen „Auftragnehmer“ und der Tankanlagenbau Müller GmbH ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, der Begriff „Auftragnehmer“ denjenigen, der die Hauptleistung schuldet. Mit „Lieferung“ ist sowohl die Übergabe von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen, als auch die Herstellung eines Werkes gemeint.

### § 2 LIEFERBEDINGUNGEN

Die vereinbarten Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer die Lieferung auf seine Kosten und seine Gefahr an die im Auftrag angegebene Lieferanschrift zu senden, die gleichzeitig den Erfüllungsort bezeichnet. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung der durch die Verspätung entstandenen gesetzlichen Rechte dar.

### § 3 AUFTRAGSUMFANG

Der im Auftragschreiben festgelegte mengenmäßige Leistungsumfang ist verbindlich. Eventuelle Mehrmengen werden auch dann nicht vergütet, wenn sie produktionstechnisch bedingt sind.

### § 4 MÄNGELANSPRÜCHE / HAFTUNG

Sämtliche Mängelansprüche und Schadenersatzansprüche der Tankanlagenbau Müller GmbH gegen den Auftragnehmer richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sämtliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer richten sich ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften.

### § 5 ABNAHME BEI WERKVERTRÄGEN

Die Abnahme durch die Tankanlagenbau Müller GmbH gilt erst dann als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach Ablieferung abgelehnt wird. Mängelrügen seitens der Tankanlagenbau Müller GmbH sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Ablieferung bzw. bei nicht offensichtlichen Mängeln ab Entdeckung erhoben werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf das Rückrecht.

### § 6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der vereinbarte Preis darf nicht überschritten werden. Fordert die Tankanlagenbau Müller GmbH nach Auftragserteilung – z.B. durch Änderungs- und Ergänzungswünsche – eine Leistung, die einen Mehraufwand des Auftragnehmers bedingt, hat dieser nur dann einen Anspruch auf eine besondere Vergütung, wenn er diesen Anspruch der Tankanlagenbau Müller GmbH unverzüglich nach Forderung der Zusatzleistung schriftlich angekündigt hat. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Tankanlagenbau Müller GmbH die Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang bei der Tankanlagenbau Müller GmbH ohne Abzug an den Auftragnehmer zu bezahlen. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, trägt der Auftragnehmer alle eventuellen Verpackungs- und Entsorgungskosten.

### § 7 ABTRETUNGSVERBOT

Die Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere den Vergütungsanspruch, darf dieser nicht abtreten.

Stand: 26.02.2016